

ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017

Seite 1 von 9

I. REGELUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

- 1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
 - 1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen gelten ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, also jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
 - 1.2 Der Leasingnehmer (nachfolgend auch: "Kunde") bietet mit seinem schriftlichen oder elektronischen Leasingantrag der Sixt Leasing SE (nachfolgend "Sixt") als Leasinggeber den Abschluss eines Leasingvertrages an.
 - 1.3 Möchte der Leasingnehmer Sixt elektronisch den Abschluss eines Leasingvertrages antragen, kann er auf der Website von Sixt das Fahrzeug konfigurieren. Vor Abgabe des Leasingantrags werden dem Leasingnehmer seine Bestelldaten in einer Übersicht angezeigt. Der Leasingnehmer kann diese bis zur Abgabe des Leasingantrags durch das Zurückgehen korrigieren. Die Bestellung kann nur aufgegeben werden, wenn der Leasingnehmer die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und die Pflichtfelder ausgefüllt hat. Mit Anklicken des Buttons ["JETZT BESTELLEN"] wird der Leasingnehmer auf die Seite unseres Partners IDNow weitergeleitet, wo er den Leasingantrag digital unterzeichnen und verbindlich abgeben kann.
 - 1.4 Der Leasingnehmer ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn Sixt den Antrag in Textform (Brief, Fax, Mail) angenommen oder bestätigt hat. Der Leasingnehmer verzichtet insoweit auf die schriftliche Annahme des Antrags durch Sixt. Der Vertragstext wird dem Leasingnehmer per E-Mail zugeschickt und von Sixt gespeichert.
 - 1.5 Sofern bei Abschluss des Leasingvertrages die Erbringung von Zusatzleistungen durch Sixt für den Leasingnehmer vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen gemäß Ziffer II.
 - 1.6 Die Zahlung des Gesamtkreditbetrages erfolgt an den Lieferanten/Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.
 - 1.7 Dem Leasingnehmer steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesondert mitgeteilten Widerrufsinformation zu.
- 2. LEASINGGEGENSTAND**
 - 2.1 Das Fahrzeug wird dem Leasingnehmer in der im Leasingvertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt Sixt, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen ausgeliefert. Das Fahrzeug ist, sofern nichts anders vereinbart, auf den Leasingnehmer zuzulassen.
 - 2.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.
 - 2.3 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den Leasingnehmer wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeuges in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Leasingnehmer bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag.
- 3. BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT**
 - 3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeuges. Falls auf Wunsch oder Veranlassung des Leasingnehmers das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges durch Sixt oder den Lieferanten gegenüber dem Leasingnehmer.
 - 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund endet der Leasingvertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine taggenaue Abrechnung der Leasingrate zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.
- 4. LEASINGENTGELTE / SONSTIGE ENTGELTE**
 - 4.1 Die Leasingraten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung, oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Der Leasingnehmer schuldet Sixt die vollständige Kostendeckung. Sixt stellt dem Leasingnehmer die von ihm gemäß Leasingvertrag zu leistenden Leasingraten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Leasingraten werden dem Kunden per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erhält der Kunde die monatlichen Rechnungen in Papierform. Sixt ist berechtigt, für jede in Papierform versandte Monats-Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 1,79 Euro) zu berechnen. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die elektronischen Rechnungen lediglich informativen Charakter besitzen und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen außer den Rechnungen für die monatlichen Leasingraten erhält der Kunde kostenfrei in Papierform.
Beginnt die Leasingzeit nicht am Ersten eines Monats, wird die erste und letzte Leasingzahlung anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat).
 - 4.2 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils einschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
 - 4.3 Bei einer vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den Leasingraten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Dieser stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt.
 - 4.4 Der Leasingnehmer hat einen Anspruch darauf, kostenlos einen Zahlungsplan zu erhalten.
 - 4.5 Etwaige vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Überführung, Zulassung, Wunschkennzeichen etc. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung, soweit nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen.
 - 4.6 Hat der Kunde in seinem Leasingantrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit der Einreichung des unterschriebenen Antrags gegenüber Sixt den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird dem Kunden die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie gesondert in Rechnung gestellt. Sixt hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Leasingrate anteilig umzulegen.
- 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
 - 5.1 Die Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Davon abweichend ist die erste Leasingrate mit Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer I. 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine etwaige im Leasingvertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zu 25% bei Abschluss eines Einzelleasingvertrages und zu 75% spätestens drei Wochen vor Fahrzeugübernahme nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
 - 5.2 Vereinbarte Nebenleistungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen werden, mit Rechnungsstellung fällig.
 - 5.3 Zahlungen des Leasingnehmers werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. § 497 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Leasingnehmers sind unwirksam.
 - 5.4 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017

Seite 2 von 9

I. REGELUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

- 5.5 Zahlungen des Leasingnehmers können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das von Sixt im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Sixt kostenfrei zu erfolgen. Der Leasingnehmer hat Sixt, soweit im Leasingvertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom Leasingnehmer ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 3,57 Euro) zu zahlen.
- 5.6 Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzugs (Pre-Notification) wird auf fünf Kalendertage verkürzt. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschrifteinzugs, hat der Leasingnehmer Schadensersatz in Höhe von 5,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 5,95 Euro) zu bezahlen, wobei es dem Leasingnehmer unbenommen bleibt nachzuweisen, dass Sixt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6. ANPASSUNG DER LEASINGENTGELTE**
- Sixt ist berechtigt und auf Verlangen des Leasingnehmers verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Leasingraten und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn
- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Fahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von Sixt verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5%, kann der Leasingnehmer durch Erklärung in Textform binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Leasingnehmers gegen Sixt sind in diesem Fall ausgeschlossen
 - sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen, oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, und diese nach Vertrag von Sixt zu tragen oder zu verauslagen sind
 - sich nach Vertragsabschluss der Lieferumfang auf Wunsch des Leasingnehmers ändert.
- 7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG**
- Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.**
- 7.1 Der Leasingnehmer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Sixt in Textform auffordern innerhalb einer angemessenen Frist ("**Nachfrist**") zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt Sixt in Verzug.
- 7.2 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Sixt bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.3 Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Sixt auf höchstens 5% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- Nach erfolgreichem Ablauf der Nachfrist ist der Leasingnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.**
- Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- Wird Sixt während des Verzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich gemacht, so haftet Sixt mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Sixt haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.4 Höhere Gewalt bei Sixt oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Sixt ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern I. 7.1, 7.2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann der Leasingnehmer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.5 Unterbleibt die Lieferung aus vom Leasingnehmer zu vertretenden Gründen, hat dieser Sixt den hieraus entstandenen Schaden voll umfänglich zu ersetzen.
- 7.6 Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8. ÜBERNAHME, GEFahrTRAGUNG, SACHGEFAHR**
- 8.1 Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt.
- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den Leasingnehmer zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übernahmeort für Sixt unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann Sixt den Übernahmeort an eine andere Sixt Station oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, jeweils innerhalb eines Radius von 50 km vom Übernahmeort, verlegen; Sixt wird dabei als Alternative die verfügbare Sixt Station oder den alternativen Ort auswählen, der für den Leasingnehmer mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Die Verlegung des Übernahmeortes wird Sixt dem Leasingnehmer unverzüglich nach Kenntnis von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktagen vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.
- 8.3 **Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Sixt.**
- Die Leasingraten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Sixt tritt dem Leasingnehmer alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer I. 13.9 bleibt unberührt.
- 8.4 Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Anforderung des Leasingnehmers an einem anderen als den vereinbarten Übernahmeort, so trägt der Leasingnehmer, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer I. 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.
- 8.5 Den Leasingnehmer treffen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB). Hiernach ist der Leasingnehmer verpflichtet, die bei Lieferung vorhandenen offensichtlichen Mängel dem Lieferanten gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln ist der Leasingnehmer verpflichtet, diese unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.
- 9. ÜBERNAHMEVERZUG**
- 9.1 Holt der Leasingnehmer das Fahrzeug am vereinbarten Abholtermin nicht ab, hat Sixt das Recht, die Lieferung und Übergabe des Fahrzeugs nach vorheriger textlicher Anzeige gemäß der Zusatzbedingungen für „Haustürlieferung“ (siehe Ziffer II. 2) an die angegebene Adresse des Leasingnehmers vorzunehmen. Die Lieferung und Übergabe kann durch Sixt oder einen von Sixt dazu bestimmten Kooperationspartner vorgenommen werden. Für die Lieferung zahlt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Sixt eine Pauschale in Höhe von 336,13 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 400,00 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Sixt durch die Nichtabholung kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.
- 9.2 Übernimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer I. 3.1 genannten Frist, kann Sixt ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarte Leasingzahlung beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt Sixt vorbehalten.

ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017

Seite 3 von 9

I. REGELUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

- 9.3 Übernimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht, kann Sixt, unbeschadet der Möglichkeit der Haustürlieferung, dem Leasingnehmer zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Sixt von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und vom Vertrag zurücktreten. Verlangt Sixt Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen/ 10% bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Sixt einen höheren Schaden nachweist oder der Leasingnehmer nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- 10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN**
- 10.1 Sixt tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des Leasingfahrzeugs aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich etwaiger Garantieansprüche gegen Hersteller oder Dritte an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten/Garantiepflichteten direkt an Sixt zu leisten sind. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von Sixt in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Sixt zu erreichen, verpflichtet sich der Leasingnehmer, Sixt umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Ziffer I. 14) oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Sixt, die diese annimmt.
- Dem Leasingnehmer stehen gegen Sixt keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu.
- 10.2 Der Leasingnehmer ist zunächst verpflichtet Mangelbeseitigungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird Sixt den Leasingnehmer nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.3 Verlangt der Leasingnehmer Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Leasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Leasingvertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen unterbleibt. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Sixt in Empfang zu nehmen. Den Leasingnehmer treffen auch die erneuten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) hinsichtlich des neu gelieferten Fahrzeugs.
- 10.4 Verlangt der Leasingnehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Sixt gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten.
- 10.5 Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Leasingnehmer zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.
- Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Leasingnehmers erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der Leasingnehmer hat Sixt den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.
- 10.6 Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der Leasingnehmer die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Mietsonderzahlung, sowie etwaige vom Lieferanten erstatteten Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden/der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- 10.7 Verlangt der Leasingnehmer Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für Sixt gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht.
- Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises setzt Sixt ein, um die noch ausstehenden Leasingraten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte - neu zu berechnen.
- 10.8 Für gebrauchte Leasingfahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Leasingfahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe.
- 11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN**
- 11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.
- 11.2 Der Leasingnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und Sixt, soweit Sixt in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Leasingnehmer diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen.
- 11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung etc., gehen zu Lasten des Leasingnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.4 Pflege, Wartung und Reparaturen
- a) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem von Sixt genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Leasingnehmer unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.
- Der Leasingnehmer hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft.
- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines von Sixt genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.
- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Leasingnehmer unter gleichzeitiger Mitteilung an Sixt unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Leasingnehmer bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.
- 12. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN**
- 12.1 Sixt ist Eigentümer des Fahrzeugs. Sixt ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 12.2 Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Leasingnehmer ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs zu dem gemäß der Person des Leasingnehmers ausgerichteten Verwendungszweck zu erlauben. Der Leasingnehmer hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Leasingnehmer neben diesen Personen als Gesamtschuldner.

ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017

Seite 4 von 9

I. REGELUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

- 12.3 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Sixt am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Leasingnehmer Sixt hiervon sofort, möglichst schriftlich, zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- Bei Gefahr im Verzuge hat der Leasingnehmer umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte von Sixt zu wahren und zu schützen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Sixt verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- 12.4 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sixt. Verändert der Leasingnehmer das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Vertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Sixt über.
- 13. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG**
- 13.1 Der Leasingnehmer hat – sofern in den Konditionen zu Zusatzleistungen gemäß nachfolgender Ziffer II. bzw. im Antrag und der Annahme nicht anders vereinbart – das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer I. 13 zu versichern. Auf Kosten des Leasingnehmers sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten:
- Haftpflichtversicherung
Mindestdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 8 Mio. Euro je geschädigter Person
 - Teilkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens 150,- Euro je Schadensereignis
 - Vollkaskoversicherung
Selbstbeteiligung höchstens 500,- Euro je Schadensereignis
 - GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls
- Kommt der Leasingnehmer der Versicherungspflicht nach Mahnung durch Sixt nicht unverzüglich nach, ist Sixt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Leasingnehmers auf dessen Kosten abzuschließen.
- Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Leasingnehmer Sixt zu informieren und bei für Sixt nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Sixt einzuholen.
- 13.2 Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der Leasingnehmer unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an Sixt ab. Sixt nimmt die Abtretung an.
- 13.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Sixt nach Aufforderung durch Sixt innerhalb von 14 Tagen einen Sicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Leasingnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Leasingnehmer Sixt bereits hiermit, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Sicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Sixt mitzuteilen.
- 13.4 Der Leasingnehmer hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich Sixt anzuzeigen. Der Leasingnehmer hat Sixt sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.
- 13.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Sixt.
- a) Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Sixt zu. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an Sixt zu übermitteln. Sixt stellt dem Leasingnehmer ein Schadensformular zur Verfügung. Der Leasingnehmer haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber Sixt gedeckt werden.
- b) Für jeden Fall der Schadensabwicklung durch Sixt berechnet Sixt dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 168,07 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 200,00 Euro) zur Deckung der Verwaltungsaufwände. Dem Leasingnehmer bleibt unbenommen nachzuweisen, dass Sixt im Einzelfall keine oder geringere Aufwände entstanden sind.
- 13.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Leasingnehmer einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung von Sixt durch einen autorisierten, von Sixt zu benennenden Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, dass der Vertrag gemäß nachfolgender Ziffer I. 13.9 von einer der Parteien gekündigt wird.
- Lässt der Leasingnehmer den Schaden in einer nicht von Sixt autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Leasingnehmer eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,- Euro). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer I. 11.4b). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens/einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten/der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag Sixt als Eigentümer des Fahrzeuges zu.
- 13.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung am Fahrzeug stehen Sixt zu.
- Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Sixt gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl von Sixt - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenhöhe von 1.000,00 Euro (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20% der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20% der Nettoreparaturkosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Sixt unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.
- 13.8 Bei der Endabrechnung des Leasingvertrages wird Sixt eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.
- 13.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Leasingvertrag vom Leasingnehmer innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.
- Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der Leasingnehmer den Barwert gemäß nachstehender Ziffer I. 15 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeuges ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Leasingnehmer.
- Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt.

ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017

Seite 5 von 9

I. REGELUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

- 13.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nach zu entrichten.
- 14. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG**
- Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- 14.1 Ein wichtiger Grund, der Sixt berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,
- a) wenn der Leasingnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingraten in Verzug ist und der Leasinggeber dem Leasingnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,
 - b) wenn der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt, wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Leasingnehmers eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers herleitet, bei Tod des Leasingnehmers oder wenn der Leasingnehmer seinen Wohnsitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
 - c) wenn der Leasingnehmer unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrages oder die Konditionen des Leasingvertrages von Bedeutung waren,
 - d) wenn der Leasingnehmer gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
 - e) wenn beim Leasingnehmer oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Leasinggeber die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der der Leasinggeber nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- 14.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Leasingvertrages vor, kann Sixt
- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Leasingnehmer im Verzug ist, vorläufig herausverlangen um dieses sicherzustellen und/oder dem Leasingnehmer die Nutzung des Fahrzeuges mit sofortiger Wirkung untersagen; Sixt überlässt dem Leasingnehmer das Fahrzeug wieder, wenn der Leasingnehmer diese Forderungen beglichen hat; oder
 - b) vom Leasingnehmer Sicherheitsleistung für die wesentlichen Leasingzahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.
- Soweit der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Verbraucher der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält Sixt für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom Kunden eine pauschale Mahngebühr von max. 15,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist.
- 14.3 Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer I. 15 geregelt.
- 15. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG**
- 15.1 Im Falle einer vom Leasingnehmer veranlassten fristlosen Kündigung durch Sixt sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrages hat der Leasingnehmer den Schaden zu ersetzen, der Sixt durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.
- 15.2 Der Barwert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kosten. Hinzuzusetzen sind Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 15.3 Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den im Vertrag garantierten Restwert. Beim Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung entfällt eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer. Statt dessen wird als Restwert der von Sixt intern kalkulierte, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.
- Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer I. 15.1 handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerverkaufspreis des Fahrzeuges zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro), die im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfällt; dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Sixt lässt den Netto-Händlerverkaufspreis durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- 15.4 Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Leasingvertrages durch Ablauf der Leasingzeit führen zur automatischen Beendigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und in Bezug auf den Leasinggegenstand mit Sixt oder über Sixt abgeschlossener Zusatzleistungsverträge.
- 16. SCHLUSSABRECHNUNG**
- 16.1 Die finanzielle Abwicklung nach Ablauf der Leasingzeit unterscheidet sich je nachdem, ob der Leasingnehmer das Restwertrisiko übernommen hat (Ziffern I. 16.2, I. 16.3) oder einen Kilometervertrag mit Restwertrisiko bei Sixt (Ziffer I. 16.4) abgeschlossen hat.
- 16.2 Hat der Leasingnehmer das Restwert-Risiko übernommen, so ist er nach Ablauf der Leasingzeit verpflichtet, das Fahrzeug zum vertraglich festgelegten Restwert zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von Sixt zu kaufen, wenn Sixt dies verlangt (Andienungsrecht). Mit Ausübung des Andienungsrechtes ist der Kaufvertrag geschlossen und der Kaufpreis fällig. Beim Vertrag mit Andienungsrecht entfällt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Herausgabe des Leasingfahrzeuges, falls Sixt Gebrauch von seinem Andienungsrecht macht. Der Verkauf erfolgt mit einer zeitlich auf ein Jahr begrenzten Haftung für Sach- und Rechtsmängel.
- Die Haftung von Sixt gemäß Ziffer I. 18 bleibt unberührt. Sixt ist nicht verpflichtet, dem Leasingnehmer das Fahrzeug anzudienen oder von dem Andienungsrecht vor Rückgabe des Fahrzeuges Gebrauch zu machen. Sixt kann das Leasingfahrzeug auch anderweitig veräußern.
- 16.3 Macht Sixt von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, gilt folgende Regelung: Der vom Leasingnehmer garantierte Restwert wird mit dem von einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen ermittelten Netto-Händlerverkaufspreis verglichen. Die Auswahl und Vergütung des Sachverständigen obliegt Sixt. Durch dieses Gutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Vom Mehrerlös aus der Gegenüberstellung vom vereinbarten Restwert und Netto-Händlerverkaufspreis erhält der Leasingnehmer 75%; ein etwaiger Mindererlös ist vom Leasingnehmer an Sixt zu erstatten. Mit einem etwaigen Erstattungsanspruch des Leasingnehmers darf Sixt zunächst sämtliche Forderungen gegen den Leasingnehmer verrechnen.

ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017

Seite 6 von 9

I. REGELUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

- 16.4 Hat der Leasingnehmer das Restwertrisiko nicht übernommen (das Restwertrisiko wird von Sixt getragen) gilt bei der Rückgabe des Fahrzeugs folgende Regelung:
- Hat der Leasingnehmer die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Leasingnehmer für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Leasingvertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzelleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden und bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt.
- Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer I. 17.4 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung von Sixt durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Sixt eine Pauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- 17. FAHRZEUGRÜCKGABE**
- 17.1 Nach Beendigung des Leasingvertrages ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen etc.) auf seine Kosten und Gefahr an Sixt zurück zu geben. Die Rückgabe hat bei Sixt an deren Verkaufsstandort in Garching zu erfolgen. Alternativ kann der Leasingnehmer das Fahrzeug auch bei allen Sixt-Rückgabestationen zurück geben. Der Rückgabeort ist mit Sixt stets vorab abzustimmen. Bei einer Rückgabe an einer Rückgabestation fallen für den Rücktransport des Fahrzeugs zum Verkaufsstandort von Sixt in Garching vom Leasingnehmer zu zahlende Transportpauschalen für einen Pkw von 250 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) und für einen Van von 355 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 422,45 Euro) pro Fahrzeug an. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erfolgen.
- 17.2 Gibt der Leasingnehmer Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er Sixt die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der Leasingnehmer die Zulassungsbescheinigung oder das Kennzeichen nicht zurück gibt, zahlt der Leasingnehmer für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.3 Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug an einem anderen als dem mit Sixt abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsstandort zurück, zahlt der Leasingnehmer für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 100,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119 Euro). Dem Leasingnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Sixt kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.4 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Sixt Schadenkatalog, der auch unter der Web-Adresse https://www.sixt-neuwagen.de/fileadmin/user_upload/pdf/Schadenkatalog_SixtLeasingSE_DE_2016.pdf abgerufen werden kann.
- 17.5 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer I. 17.4, hat der Leasingnehmer an Sixt Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten ergebenden Minderwertes zu leisten.
- Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen.
- Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit Sixt hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.**
- Durch das Sachverständigengutachten auf Basis des Schadenskataloges in Ziffer I. 17.4 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- 17.6 Die Parteien sind sich einig, dass Sixt für den Leasingnehmer die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Rückgabe vornimmt. Der Leasingnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten Sixt zu erstatten. Die Kosten betragen 19,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 22,61 Euro), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 17.7 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Leasingnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist Sixt berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Leasingnehmers in Auftrag zu geben und dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen.
- 17.8 Haben die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe gemäß dem Schadenkatalog in Ziffer I. 17.4, hat der Leasingnehmer die Kosten für die Bestückung des Fahrzeuges mit Neureifen gleichen Fabrikats zu tragen.
- 17.9 Hat der Leasingnehmer vom Händler/Hersteller für die Dauer des Leasingverhältnisses vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht leasingvertragsgerecht durchführen lassen, hat er Sixt pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) zu zahlen. Die pauschale Wertminderung ist niedriger anzusetzen, wenn der Leasingnehmer keine oder eine geringere Wertminderung nachweist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Wartungen bleibt Sixt vorbehalten.
- 17.10 Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Leasingnehmer im ersten Monat der Rückgabeverzögerung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Leasingrate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen berechnet. Ab dem zweiten Monat der Rückgabeverzögerung beträgt die für jeden überschrittenen Tag geschuldete Nutzungsentschädigung 2/30 der monatlich vereinbarten Leasingrate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen. Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Leasingraten werden auch etwaige bei Abschluss des Leasingvertrages geleistete Mietsonderzahlungen sowie gewährte Prämien berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Mietsonderzahlung gemäß Ziffer I. 4.3 und/oder gewährte Prämien gemäß Ziffer I. 4.6 die monatlich zu leistende Leasingrate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden Leasingrate (Basirate) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basirate berechnet.
- 17.11 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer nach Ablauf des Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.
- 18. HAFTUNG**
- 18.1 Sixt haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 18.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Leasingnehmer vertrauen darf, haftet Sixt für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017

Seite 7 von 9

I. REGELUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

- 18.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer I. 18.1 und 18.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 18.4 Soweit die Haftung von Sixt ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Sixt.
- 18.5 Pflichten von Sixt aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1-4 nicht eingeschränkt.
- 19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 19.1 Für sämtliche zwischen Sixt und dem Leasingnehmer abgeschlossene Leasingverträge gelten ausschließlich der Leasingvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Leasingnehmer geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn Sixt stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 19.2 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Leasingantrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gehen die Bestimmungen im Leasingantrag vor.
- 19.3 Sixt ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag können vom Leasingnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sixt abgetreten werden.
- 19.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Leasingnehmer zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind.
- 19.5 Gegen die Ansprüche von Sixt kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 19.6 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Leasingnehmer gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrages stellt Sixt dem Leasingnehmer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 155,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 184,45 Euro) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.
- 19.7 Sowohl Ersatzansprüche von Sixt wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Leasinggegenstandes als auch Ansprüche des Leasingnehmers auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem Sixt den Leasinggegenstand zurückerhält.
- 19.8 Der Leasingnehmer hat jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Leasingnehmer diese Pflichten, hat er Sixt ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.
- 19.9 Erfüllungsort ist München. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch.
- 19.10 Der Leasingnehmer kann nach §14 UKlaG vor Anrufung der deutschen Gerichte von dem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren der Deutschen Bundesbank Gebrauch machen. Die entsprechende Beschwerde ist schriftlich und unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und ggfs. unter Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen zu einzureichen bei:
- Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle -
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Tel: 069 / 23881907, Fax: 069 / 23881919
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
- Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Fax eingereicht werden; evtl. erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Der Leasingnehmer darf vor Anrufung der Beschwerdestelle weder ein Gericht, noch eine Streitschlichtungsstelle und auch keine Gütestelle angerufen haben und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen haben. Darüber hinaus darf der Anspruch bei Erhebung Ihrer Beschwerde nicht verjährt sein. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.
- 19.11 Sixt erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Leasingnehmers in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner und Auskunfteien sowie Behörden und verbundene Unternehmen weitergegeben.
- 19.12 Eine Weitergabe von Daten an die SCHUFA Holding AG erfolgt auf Basis der Schufa-Klausel. Die Einwilligung des Leasingnehmers in diese Klausel ist in der Regel Voraussetzung für einen Vertragsschluss.
- 19.13 Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Sixt und zum **Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung** enthalten die Datenschutzbestimmungen Leasing.

ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER

Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017

Seite 8 von 9

II. REGELUNGEN FÜR ZUSATZLEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Hat der Leasingnehmer zum Leasingvertrag weitere Zusatzleistungen gebucht oder werden diese nachträglich (z.B. durch Annahmeverzug des Leasingnehmers) Vertragsbestandteil, gelten ergänzend zur Ziffer I. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges zu erbringenden Leistungen die nachfolgenden Bedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Ziffern I. und II. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen in Ziffer II. vor.
- 1.2 Sofern nicht vertraglich oder in den nachfolgenden Bestimmungen abweichend geregelt, erbringt Sixt die Leistungen/Komponenten der Zusatzleistungen grundsätzlich als sogenannte Managementleistungen. Das heißt, Sixt übernimmt im Rahmen der zu vereinbarenden Zusatzleistungen nur das Management der durchzuführenden Arbeiten/Reifenlieferungen und die entsprechende finanzielle Abwicklung. Sixt schuldet und haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl der Fachbetriebe und Reifenlieferanten. Die Durchführung von Arbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen/Reifen wird dagegen von Sixt nicht geschuldet.
- 1.3 Die Geltendmachung von eventuellen Mängeln oder Schlechtleistungsansprüchen obliegt dem Leasingnehmer. Sofern die einzelnen Leistungen nicht ohnehin nur stellvertretend für den Leasingnehmer eingegangen wurden, tritt Sixt die diesbezüglichen Mängel- oder Schlechtleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer/Fachbetriebe/Lieferanten an den Leasingnehmer ab, der Leasingnehmer nimmt diese Abtretung an. Sixt wird den Leasingnehmer bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.

2. HAUSTÜRLIEFERUNG

- 2.1 Ist die Zusatzleistung Haustürlieferung vereinbart oder wird diese nachträglich (z.B. durch Annahmeverzug des Leasingnehmers) Vertragsbestandteil, findet die Fahrzeuglieferung an eine vom Leasingnehmer genannte Wunschadresse statt. Dies wird durch einen Logistikpartner von Sixt durchgeführt, welcher das Fahrzeug vom Sixt-Partnerhändler abholt und per Zustellung auf Eigenachse zum Leasingnehmer bringt.
- 2.2 Zustellprozess
- a) Der Logistikpartner wird sich im Vorfeld der Zustellung mit dem Leasingnehmer in Verbindung setzen, um einen Termin für die Übergabe des Fahrzeugs zu vereinbaren. Übergaben sind grundsätzlich auch an Wochenenden möglich. Sollte der Leasingnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angetroffen werden, unternimmt der Logistikpartner einen zweiten, kostenfreien Zustellversuch innerhalb der nächsten Stunde des ursprünglich vereinbarten Termins.
- b) Kann die Übergabe aus vom Leasingnehmer zu vertretenden Gründen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht stattfinden, entstehen dem Leasingnehmer im Rahmen eines weiteren Zustellversuches an einem Folgetag zusätzliche Kosten in Höhe von 168,07 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 200,00 Euro). Das Fahrzeug wird in der Zwischenzeit in einer gesicherten Parkgarage abgestellt.
- 2.3 Leistungsumfang
- a) Die Kosten für die Haustürlieferung umfassen die Zustellung des Fahrzeugs vom Sixt-Partnerhändler an die genannte Wunschadresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, auf dem schnellsten Wege, inkl. des für diese Strecke benötigten Kraftstoffs. Eine darüberhinausgehende Betankung findet nicht statt. Das Fahrzeug ist dabei gegen sämtliche Schäden versichert, die im Zuge der Zustellung auftreten können. Vor Fahrzeugübergabe wird das Fahrzeug noch einmal gereinigt und der Leasingnehmer erhält vom Logistikpartner eine kurze, persönliche Einweisung in das neue Fahrzeug.
- b) Erfüllungsort für Sixt ist der Betriebshof des ausliefernden Sixt-Partnerhändlers. Ergänzend zu Ziffer I. 8.4 und abweichend von Ziffer I. 2.3 gilt daher der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Übernahme durch den Logistikpartner beim Sixt-Partnerhändler als Basis für den Vertragsbeginn. Damit gelten die für die Zustellung durch den Logistikpartner gefahrenen Kilometer bereits als Teil der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 2.4 Voraussetzungen für die Zustellung
- a) Zur Zustellung des Fahrzeugs bei winterlichen Straßenverhältnissen ist Sixt aus gesetzlichen Gründen zur Verwendung witterungstauglicher Bereifung verpflichtet. Bei unzureichender Bereifung kann keine Zustellung stattfinden. Der Leasingnehmer hat für eine witterungstaugliche Bereifung zu sorgen.

- b) Ferner muss das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zustellung bereits zugelassen sein und die Kennzeichen zur Verfügung stehen. Sollte noch keine Zulassung erfolgt sein, kann eine Zustellung gegen einen Aufpreis von 12,61 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 15,00 Euro) auch mit speziellen Überführungskennzeichen erfolgen.

3. KFZ-STEUER

- 3.1 Ist die Zusatzleistung Kfz-Steuer vereinbart, verauslagt Sixt die Kfz-Steuer nach den folgenden Maßgaben:
- a) Ist zwischen dem Leasingnehmer und Sixt eine monatliche Vorauszahlung festgelegt, erfolgt nach Vertragsende eine Abrechnung durch Gegenüberstellung der tatsächlich verauslagten Kfz-Steuerbeträge zuzüglich der vereinbarten Handlingsgebühr mit den geleisteten Vorauszahlungen. Der Leasingnehmer hat einen sich eventuell ergebenden Nachzahlungsbetrag, Sixt ein Guthaben, gegenüber der anderen Partei auszugleichen.
- b) Ist eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, stellt Sixt dem Leasingnehmer jeweils die Steuerbeträge in tatsächlich verauslagter Höhe in Rechnung, die der Leasingnehmer auszugleichen hat. Zusätzlich hat der Leasingnehmer eine Handlingsgebühr von 10% aus den verauslagten Kfz-Steuerbeträgen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 3.2 Der Kunde wird die ihm zugestellten Steuerbescheide Sixt unverzüglich zuleiten. Für Zuschläge oder Schäden, die aus einer schuldhaft verspäteten Zuleitung der Steuerbescheide vom Leasingnehmer an Sixt resultieren, haftet der Leasingnehmer.
- 3.3 Der Leasingnehmer tritt hiermit etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörde auf Erstattung von Steuerbeträgen an Sixt ab, soweit Sixt diese Steuerbeträge verauslagt hat. Sixt nimmt diese Abtretung hiermit an. Eventuell dennoch an den Leasingnehmer ausgezahlte Leistungen/Rückvergütungen hat dieser unverzüglich an Sixt weiterzuleiten.

4. VERSICHERUNG (kW-Modell)

- 4.1 Leistungsumfang
- a) Ist die Zusatzleistung Versicherung nach dem sog. kW-Modell vereinbart, so wird das Fahrzeug durch Sixt zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) versichert. Versicherungsnehmer wird Sixt. Die Auswahl der Versicherungen obliegt Sixt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- b) Sixt schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 1.000 Euro inkl. einer Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 1.000 Euro ab und erhält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Hierdurch wird die Verpflichtung des Leasingnehmers nach vorstehender Ziffer I. 13.1 erfüllt. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der Leasingnehmer gegenüber Sixt in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang des kW-Modells erhält der Leasingnehmer mit den Antragsunterlagen.
- c) Sixt berechnet dem Leasingnehmer die mit ihm für die Zusatzleistung vereinbarte Pauschale für Versicherungsleistungen monatlich.
- 4.2 abweichende Laufzeit/Kündigung
- a) Abweichend von der Laufzeit des Einzelleasingvertrages und der Ziffer I. 15.4 hat die Vereinbarung über die Zusatzleistung "Versicherung nach dem kW-Modell" und die dafür zu zahlende Pauschale jeweils nur Gültigkeit für das Kalenderjahr (bis 31.12., 24.00 Uhr). Diese Zusatzleistung verlängert sich jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt diese Regelung schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres. Für die Fristwahrung ist nicht die Absendung, sondern der rechtzeitige Zugang der Kündigung entscheidend. Der Leasingnehmer ist im Fall der Kündigung verpflichtet, ab dem 01.01. sein Fahrzeug gemäß den Bedingungen in Ziffer I. 13.1 selbst zu versichern. Sixt wird dem Leasingnehmer jeweils zeitnah Anpassungsangebote unterbreiten.

**ANHANG 2: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN
SOWIE ZUSATZLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHER****Sixt Leasing SE
Stand 01. Januar 2017**

Seite 9 von 9

II. REGELUNGEN FÜR ZUSATZLEISTUNGEN**5. FOLGEN VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG**

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung behält sich Sixt für Zusatzleistungen auf pauschaler Abrechnungsbasis das Recht vor, in Anspruch genommene Zusatzleistungsleistungen anteilig in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten Zusatzleistungs-Pauschalen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.